



# **Stadt Wetter (Ruhr)**

Innenbereichssatzung  
Begründung

**Stadt Wetter (Ruhr)**  
**Fachbereich 4**  
**FD 4/1 Stadtentwicklung**

**Diese Begründung besteht aus zwei Teilen:**

**Teil 1:**

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Innenbereichssatzung

**Teil 2:**

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

## INHALTSVERZEICHNIS

### TEIL I

|                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Aufgaben und Inhalte der Innenbereichssatzung .....</b> | <b>2</b>  |
| <b>2. Erfordernis der Planung.....</b>                        | <b>2</b>  |
| <b>3. Nutzungsstruktur .....</b>                              | <b>9</b>  |
| <b>4. Räumlicher Geltungsbereich.....</b>                     | <b>9</b>  |
| <b>5. Übergeordnete Planungen.....</b>                        | <b>9</b>  |
| 5.1. Landesplanung .....                                      | 9         |
| 5.2. Landesentwicklungsplan.....                              | 9         |
| 5.3. Gebietsentwicklungsplan .....                            | 9         |
| 5.4. Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) .....        | 10        |
| <b>6. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung .....</b>            | <b>10</b> |
| <b>7. Verkehrliche Erschließung .....</b>                     | <b>10</b> |
| <b>8. Ver- und Entsorgung.....</b>                            | <b>10</b> |
| 8.1 Wasserversorgung .....                                    | 10        |
| 8.2 Abwasserbeseitigung.....                                  | 11        |
| 8.3 Abfallentsorgung.....                                     | 11        |
| 8.4 Oberflächenentwässerung .....                             | 11        |
| <b>9. Auswirkungen der Innenbereichssatzung .....</b>         | <b>11</b> |
| 9.1. Auswirkungen auf die Nutzungs- und Infrastruktur.....    | 11        |
| 9.2. Auswirkungen auf den Verkehr .....                       | 11        |
| 9.3. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild .....     | 11        |
| 9.4. Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....              | 12        |
| <b>10. Verfahren .....</b>                                    | <b>12</b> |

### TEIL II

|                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Aufgabenstellung .....</b>               | <b>1</b> |
| <b>2. Vorgehensweise und Zielsetzung .....</b> | <b>1</b> |
| <b>3. Kurzbewertung .....</b>                  | <b>1</b> |
| <b>4. Zusammenfassung.....</b>                 | <b>4</b> |

## **1. Aufgaben und Inhalte der Innenbereichssatzung**

Nach § 34 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Die Gemeinde kann bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Außerdem kann sie einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Durch die Aufstellung einer Innenbereichssatzung hat eine Gemeinde die Möglichkeit, die Praxis der Baugenehmigungsverfahren und die Anwendbarkeit des § 34 auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und gleichzeitig durch Abrundungen, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu erweitern.

## **2. Erfordernis der Planung**

Die am 08.05.1980 beschlossene Innenbereichssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) stellt zeichnerisch gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile dar. Im Laufe der vergangenen Jahre gab es drei Erweiterungen der Satzung. 1981 wurde sie um die Bebauung Ahornstraße erweitert, 1985 kam das Gebiet an der Wacht hinzu und 1993 wurde am südlichen Ortsausgang von Grundschtötel, an der Grundschtötel Straße, eine Abrundungssatzung erstellt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2006 ergaben sich verschiedene Veränderungen gegenüber der rechtskräftigen Innenbereichssatzung, die nun der neuen Darstellung des Flächennutzungsplans angepasst werden soll.

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 08.03.2007 die Neuaufstellung der Innenbereichssatzung beschlossen, um u.a. kleinteilige Bauflächen die im Flächennutzungsplan dargestellt wurden in den Innenbereich miteinzubeziehen aber auch um Anpassungen an die Bestandsbebauung vorzunehmen.

Die Aufstellung der neuen Innenbereichssatzung hat zum Ziel, im Zusammenhang bebauten Ortsteile festzulegen und eine klare Trennlinie zwischen Innen- und Außenbereich herzustellen. Gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB sollen dabei einige Außenbereichsflächen in den neu definierten Innenbereich einbezogen werden, um die langfristige Eigenentwicklung des Ortes sicherzustellen und auch geringfügige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen. Voraussetzung für Satzungen nach §34 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Diese Voraussetzung ist durch den wirksamen Flächennutzungsplan gegeben, der die Außenbereiche, die einbezogen werden sollen bereits als Bauflächen darstellt. Das Einbeziehen von größeren Bereichen ist ausgeschlossen, da Abrundungen von Ortsteilen nur in untergeordneter Größe möglich sind. Erforderlich ist weiterhin, dass die einbezogenen Grundstücke durch die umgebende und angrenzende Bebauung in einer Weise hinreichend geprägt sind, dass daraus die Zulässigkeitsmerkmale nach § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch entnommen werden können.

Die Zulässigkeit der baulichen Vorhaben im unbeplanten Innenbereich richtet sich dann nach dem Einfügen in die nähere Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

## **Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung**

Einzelne Außenbereichsflächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, um die bestehende Siedlungsstruktur der Stadt Wetter (Ruhr) zu ergänzen und ihr eine abgeschlossene Form auf der Grundlage seiner bisherigen Siedlungsstruktur zu verleihen. Durch die Einbeziehung dieser unbebauten Flächen wird eine langfristige Eigenentwicklung möglich. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz1 Nr.3 können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Diese Voraussetzung ist bei den folgenden neun Flächen gegeben:

Im Folgenden sind die Außenbereichsflächen gesondert dargestellt, die in den Zusammenhang bebauten Ortsteilen einbezogen werden sollen.

In Wengern:

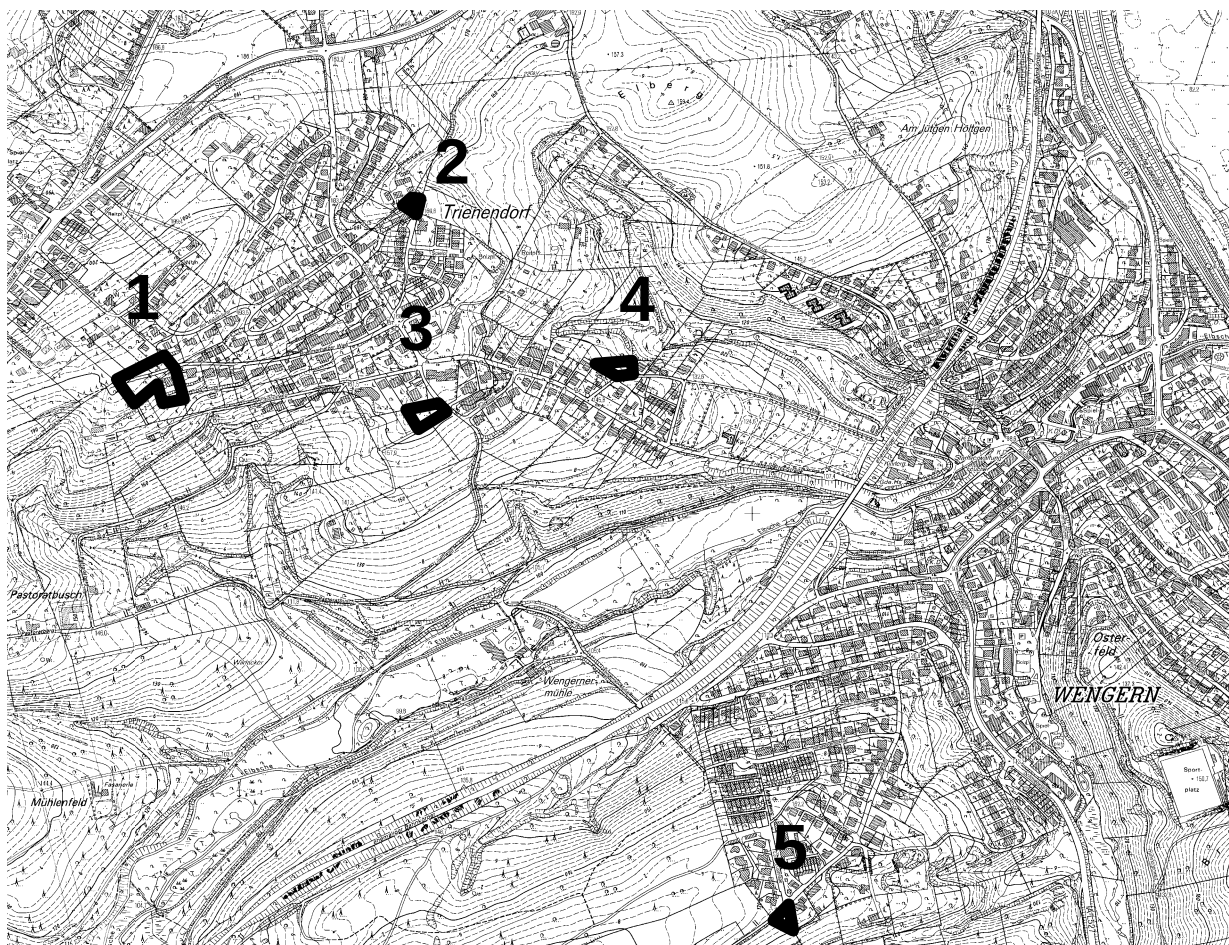
Die Brachfläche Nr. 1 am westlichen Ende des Bommerholzerwegs ist im Nordosten von Bebauung umgeben und wird von der Trienendorfer Straße aus erschlossen. Im Flächennutzungsplan wird diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Fläche Nr. 2 am nördlichen Ende der Rosenstraße liegt direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Witten. Im Norden grenzt sie an eine Grünfläche an, außerdem ist sie von Wohnbebauung umgrenzt. Auch sie wird von der Trienendorfer Straße über die Rosenstraße erschlossen. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Bei der Fläche Nr. 3 am südlichen Bereich des Lilienwegs (3) handelt es sich um eine Grünlandbrache, die an die nördliche Wohnbebauung angrenzt und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Verkehrlich wird sie von der Trienendorfer Straße aus über den Lilienweg erschlossen.

Die Fläche Nr. 4 im nord-westlichen Teil des Kornblumenwegs liegt nördlich der Bebauung des Kornblumenweges und wird von der Triendorfer Straße aus über den Kornblumenweg erschlossen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

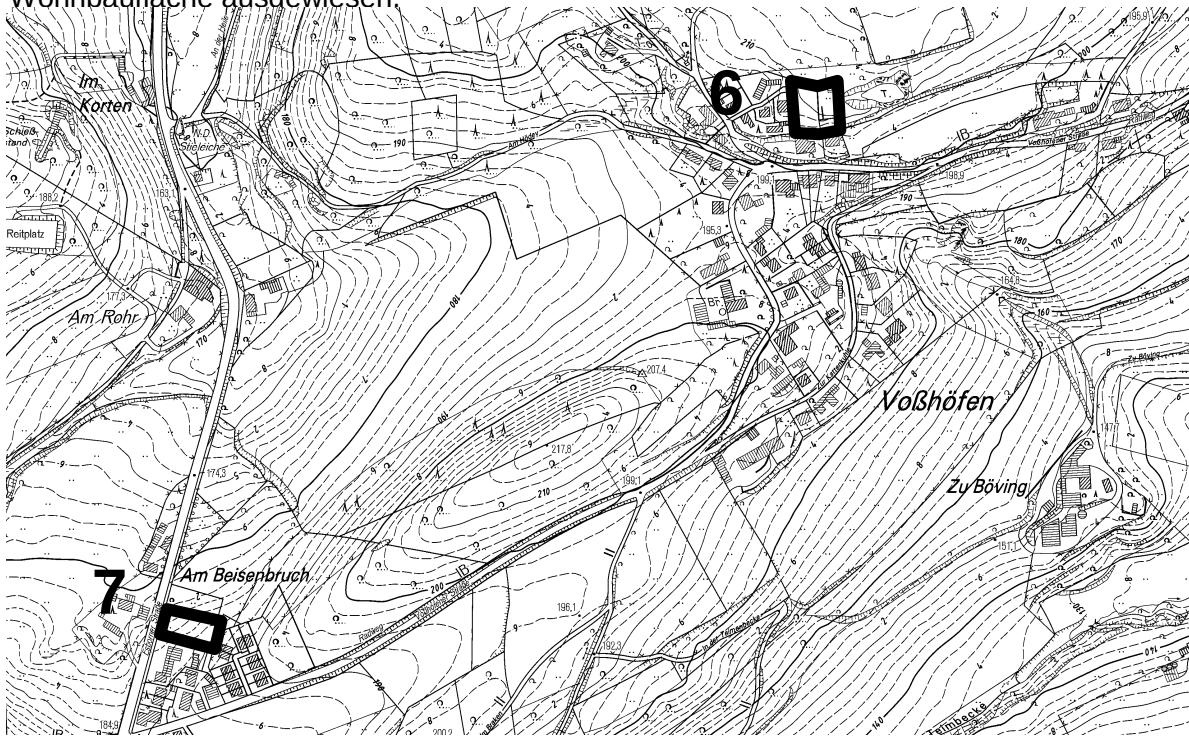
Die Fläche Nr. 5 am Jageplatz ist von der vorhandene Bebauung im Norden Jageplatz / Columbusstraße eingefasst. Die verkehrliche Erschließung findet über die Straße Jageplatz statt. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche bereits als Wohnbaufläche aus.



In Esborn:

Bei der Fläche Nr. 6 nördlich der Voßhöfener Straße handelt es sich um Grünland, das im Westen und Süden von Bebauung umgeben ist. Die Fläche wird von der Straße Am Storch aus erschlossen. Im Flächennutzungsplan ist sie als gemischt Baufläche ausgewiesen.

Die Fläche Nr. 7 an der Esborner Straße ist im Süden bereits von Bebauung umgeben. Sie wird über die Esborner Straße erschlossen und ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.



In Grundschtötel:

Die Fläche Nr. 8 am nördlichen Ende der Karl-Siepmann-Straße ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Sie stellt eine Ergänzung zur gegenüberliegenden Bebauung dar und wird über die Karl-Siepmann-Straße erschlossen.

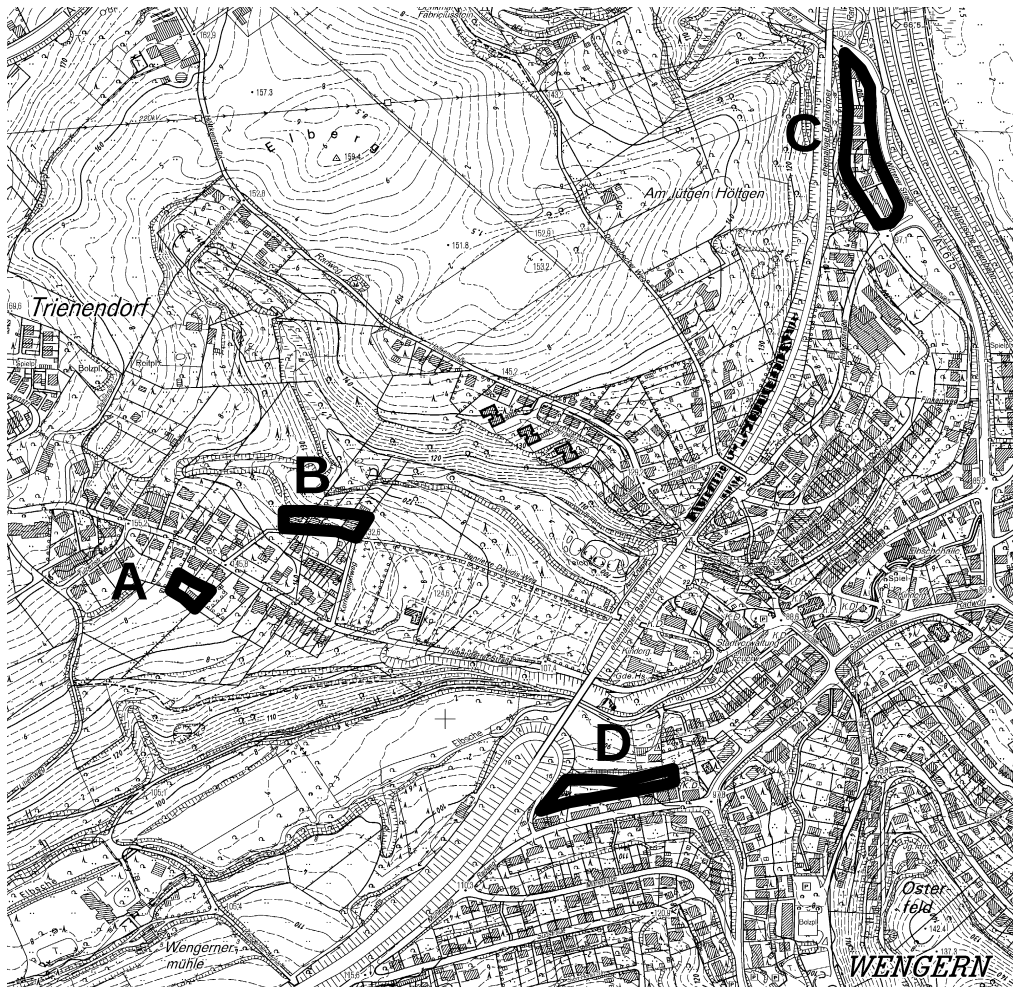
Bei der Fläche Nr. 9 an der Verlängerung der Straße Auf der Höhe handelt es sich um eine Grünlandbrache. Sie ist im Süden und Westen von Bebauung umgeben und ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

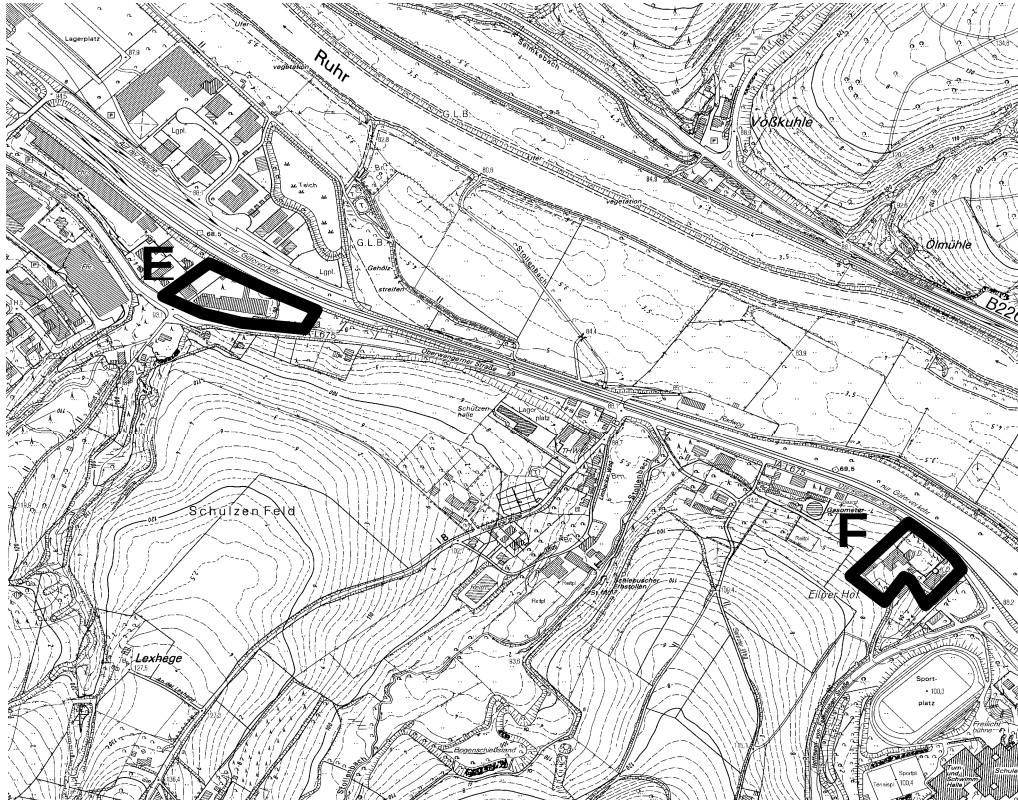


Im Weiteren folgt die Aufnahme von bereits weitgehend bebauten Bereichen als Klarstellung in die Innenbereichssatzung:

In Wengern:

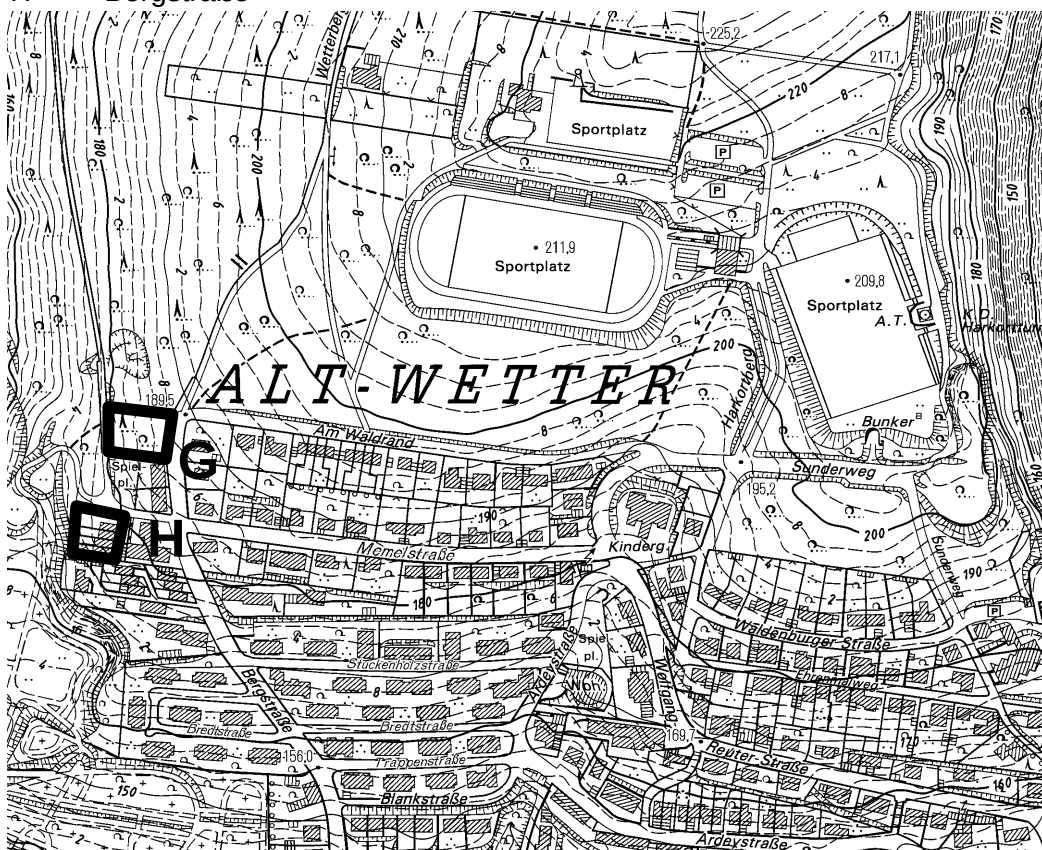
- A Hinterland Trienendorferstraße
- B Henriette-Davidis-Weg
- C Wittener Straße
- D Hinterland Mühlenweg
- E Oberwengerner Straße
- F Oberwengerner Straße / Hoffmann-von-Fallersleben-Straße





In Alt-Wetter:

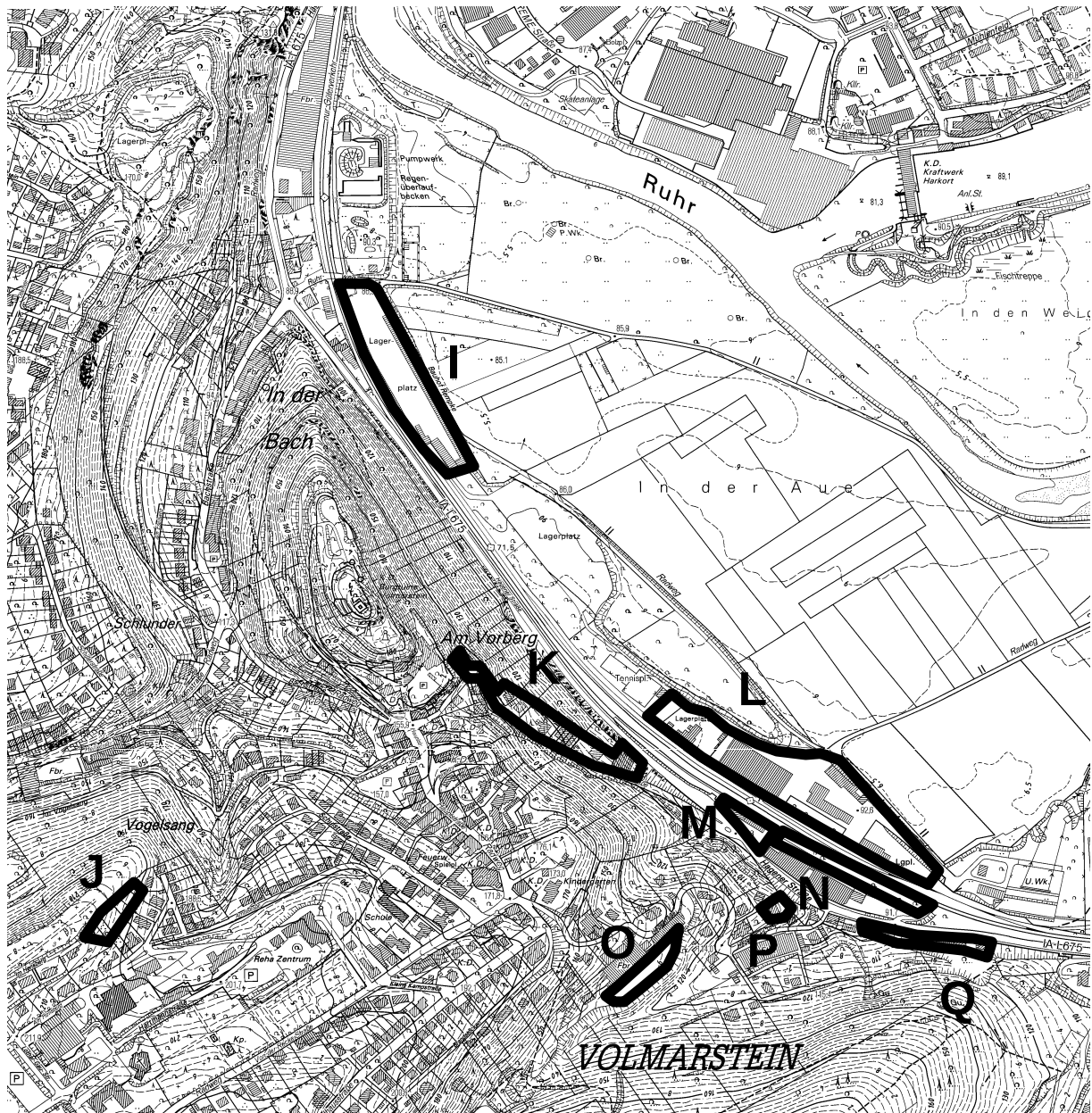
- G Bergstraße / Am Waldrand
- H Bergstraße



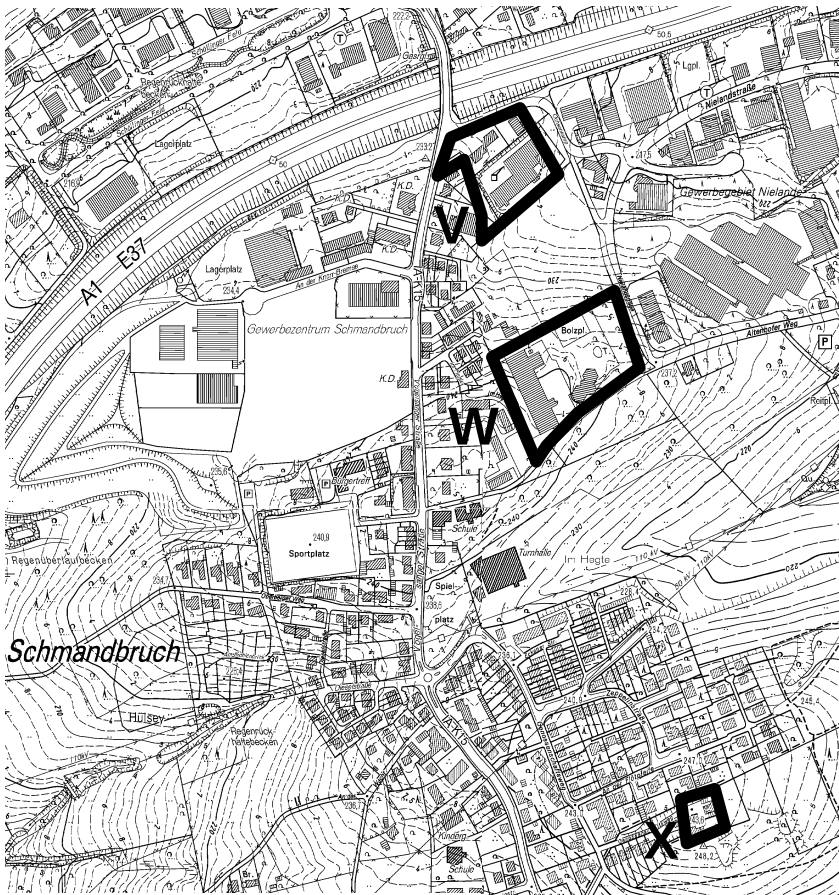
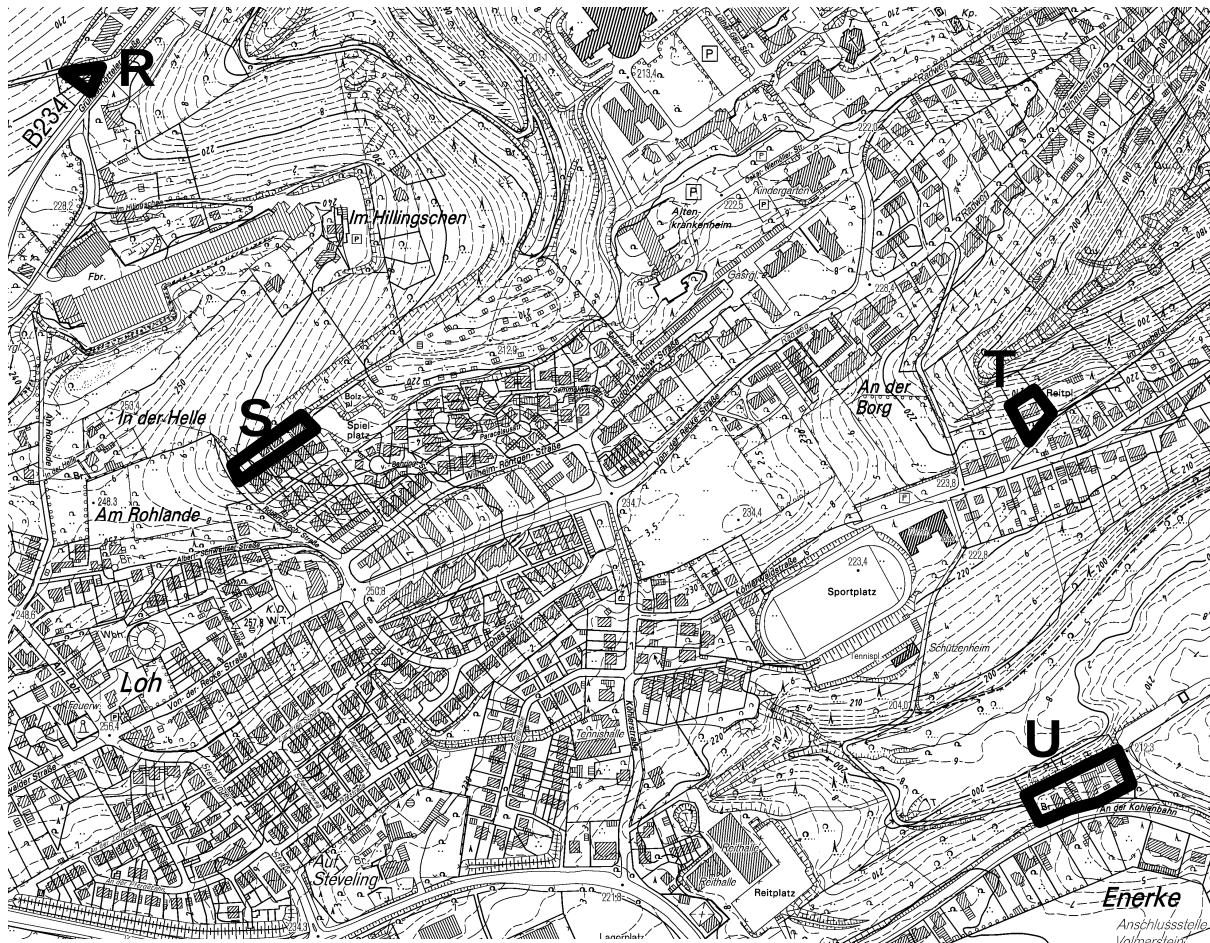


In Volmarstein:

- I Hagener Straße / Ruhrweg
- J Im Hensberg
- K Hauptstraße
- L Hagener Straße / In der Aue
- M Hagener Straße
- N Hagener Straße
- O Hinterland Hegestraße
- P Hagener Straße / Hegestraße
- Q Hagener Straße
- R Grundschoßter Straße
- S Robert-Koch-Straße
- T Im Tinsberg
- U An der Kohlenbahn
- V Vogelsanger Straße
- W Altenhofer Weg
- X Genossenschaftsweg







### **3. Nutzungsstruktur**

Im Rahmen der Aufstellung der Innenbereichssatzung werden keine weiteren Festsetzungen getroffen, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben künftig nach § 34 BauGB richten wird und sich neu entstehende Bauvorhaben nach Art- und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bestehende Bebauungsstruktur des Ortes durch die zukünftigen Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich als Satzung umfasst das Stadtgebiet mit seinen vier Ortsteilen Alt-Wetter, Wengern, Volmarstein und Esborn. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches richtet sich nach der bestehenden Baustruktur. Die genaue Abgrenzung des Satzungsgebietes sind aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.

## **5. Übergeordnete Planungen**

### **5.1 Landesplanung**

In Nordrhein-Westfalen ist die Landesplanung im Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt. Gemäß § 12 Landesplanungsgesetz ist das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) erarbeitet worden, das allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes enthält. Die räumlich konkreten Festlegungen und Darstellungen enthalten der Landesentwicklungsplan und die Gebietsentwicklungspläne der Teilregionen.

### **5.2 Landesentwicklungsplan**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 konkretisiert die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms NRW (LEPro).

Der Landesentwicklungsplan setzt für die Stadt Wetter (Ruhr) folgendes fest:

Die Stadt Wetter (Ruhr) liegt in der Ballungsrandzone zwischen den Ballungskernen Ruhrgebiet und Hagen an der großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung Wuppertal – Hagen – Dortmund (durch die Autobahn A 1 und die ICE/EC/IC-Schienenstrecke) und an der überregionalen Entwicklungsachse Hagen – Bochum. Wetter (Ruhr) wird als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern im Mittelbereich mit wesentlichen Freiraumfunktionen eingestuft. Das Gemeindegebiet der Stadt Wetter (Ruhr) ist bis auf die Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im LEP als Freiraum und Erholungsgebiet dargestellt.

### **5.3 Gebietsentwicklungsplan**

In Nordrhein-Westfalen wird die regionale Planung auf der Grundlage des LEPro und des LEP auf der Ebene der Regierungsbezirke von den Bezirksregierungen in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) des Regierungsbezirks Arnsberg aus dem Jahr 2001 formuliert die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung und damit auch für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr).

Der Gebietsentwicklungsplan stellt zeichnerisch Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Verkehrswege, Freibereiche, Oberflächengewässer und Abfalldeponien in Wetter (Ruhr) dar.

Als Allgemeine Siedlungsbereiche sind die Ortsteile Alt-Wetter, Grundschoßtel, Volmarstein, Wengern und Schmandbruch dargestellt.

Als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind Flächen in den Ortsteilen Alt-Wetter, Wengern sowie in Volmarstein und Schmandbruch, hier im Schwerpunkt im Bereich der Autobahn A 1, dargestellt.

Der Freiraum wird im GEP unterschieden zwischen allgemeinem Freiraum und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern. Der Freiraum wird hinsichtlich seiner Funktionen zum Schutz der Natur, zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, der Regionalen Grünzüge sowie des Grundwasser- und Gewässerschutzes differenziert dargestellt.

#### **5.4 Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr)**

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 kann eine Gemeinde durch Entwicklungssatzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile definieren, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) wurde am 23.05.2006 wirksam. Er stellt den Geltungsbereich der Entwicklungssatzung als Wohnbauflächen dar, so dass dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB Rechnung getragen ist. Die neu in die Innenbereichssatzung aufzunehmenden Bereiche stellen Arrondierungen zu den bestehenden Siedlungsstrukturen dar und sind im aktuellen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt. Auch die Außenbereichsflächen der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung entwickeln sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Flächen, die nicht durch die Innenbereichssatzung eine rechtlich Grundlage bekommen können, werden durch die Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. weitere Satzungen geregelt.

#### **6. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung**

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die ökologische Bewertung der Außenbereichsflächen, die in den Innenbereich einbezogen werden, wurde durch das Büro Landschaft und Siedlung aus Recklinghausen erarbeitet und ist Teil dieser Begründung. Zur Kompensation des Kompensationsdefizits wird in Abstimmung mit der Kreisverwaltung eine Maßnahme durchgeführt.

#### **7. Verkehrliche Erschließung**

Bei den unter Punkt 2 aufgeführten die Siedlungsbereiche arrondierenden Flächen wird die Haupteerschließung über das vorhandene ausreichend dimensionierte Verkehrsnetz erfolgen. Die Flächen in Wengern finden ihre Erschließung vom Ortsteil Wengern aus über die „Trienendorfer Straße“. Daraufhin werden sie durch den „Bommerholzerweg“ (Fläche 1), die „Rosenstraße“ (Fläche 2) „Lilienweg“ (Fläche 3) und „Kornblumenweg“ (Fläche 4) erschlossen. Die Fläche am Jageplatz (Fläche 5) wird durch die gleichnamige Straße erschlossen.

In Esborn werden die Flächen durch die „Esborner Straße“ (Fläche 7), bzw. durch die „Voßhöfener Straße“ (Fläche 6), die dann in eine kleine Seitenstraße abknickt, erschlossen.

Die Fläche 8 in Grundschtötel ist eine straßenrandbegleitende Fläche, so dass die Erschließung direkt über die „Karl-Siepmann-Straße“ verlaufen kann. Die Haupteerschließung der Fläche 9 in Grundschtötel erfolgt über die Straße „Auf der Höhe“ und über die „Schillerstraße“ / „An der Windecke“.

#### **8. Ver- und Entsorgung**

##### **8.1 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung wird in Wetter alleinig durch die Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) abgedeckt. In Volmarstein steht eines der zwei Wasserwerke des Versorgungsgebietes der AVU.

## **8.2 Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Stadtbetrieb, die Abwasserbehandlung durch den Ruhrverband. Die schadlose Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers erfolgt dezentral. Die überwiegend im Mischsystem gesammelten Abwässer werden den Kläranlagen Hagen-Vorhalle, Gevelsberg-Baukloh und Wetter-Albringhausen zugeleitet.

## **8.3 Abfallentsorgung**

Die Aufgaben der Abfallwirtschaft werden in der Stadt Wetter (Ruhr) vom Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) durchgeführt. Zielsetzungen der Abfallwirtschaft sind eine Verringerung von Abfällen und Schadstoffen soweit möglich, sowie die Verwertung von Abfällen. Die Entsorgung der Abfälle der Stadt Wetter (Ruhr) wird im Abfallwirtschaftskonzept des Ennepe-Ruhr-Kreises grundlegend geregelt.

## **8.4 Oberflächenentwässerung**

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Regenwasser ist vorrangig vor Ort zu versickern, soweit es sich dabei nicht um verunreinigtes Wasser handelt. Das ist ein wesentlicher ökologischer Beitrag zur Sicherung des Grundwassers. Im Zweifelsfall ist die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Bodenverhältnisse im Einzelfall durch ein Gutachten nachzuweisen.

Für die mit der Regenwasserversickerung von den öffentlichen Flächen verbundene Gewässerbenutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. In dem Antrag ist die schadlose Beseitigung des Regenwassers und die technische Durchführbarkeit nachzuweisen. Das Verfahren ist rechtzeitig vor Baubeginn zu führen.

# **9. Auswirkungen der Innenbereichssatzung**

## **9.1 Auswirkungen auf die Nutzungs- und Infrastruktur**

Durch die geplanten Erweiterungen des Innenbereichs sollen die vorhandenen Siedlungsbereiche eine städtebaulich sinnvolle Abrundung und Nachverdichtung erhalten. Durch die Planung kann die vorhandene Infrastruktur weiterentwickelt und deren Tragfähigkeit gesichert werden.

## **9.2 Auswirkungen auf den Verkehr**

Da nur vereinzelte derzeit noch nicht erschlossene Außenbereichsflächen mit in die Innenbereichssatzung aufgenommen worden sind und nur wenig Neubebauung entstehen kann, wird es zu keinen maßgeblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens kommen. Die bestehenden Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um den durch die Planung bedingten zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

## **9.3 Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild**

Da es sich bei den neu in die Innenbereichssatzung aufgenommenen Flächen lediglich um kleinteilige Arrondierungen der vorhandenen Siedlungsstrukturen handelt und sich die zukünftigen Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen haben (§ 34 BauGB), sind maßgeblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten. Zukünftige Vorhaben müssen sich in die Nutzungs- und Bebauungsstruktur der näheren Umgebung einfügen, so dass unververtretbare Nutzungen, die die Bebauung beeinträchtigen könnten auszuschließen sind.

#### **9.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Mit der Innenbereichssatzung nach § 34 werden zum Teil Außenbereichsflächen der Stadt Wetter (Ruhr) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen und eine Überbauung planungsrechtlich ermöglicht. Wenn die Überbauung mit Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, liegt nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 BnatSchG) ein Eingriff vor. Nach § 19 BnatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Schon im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Arrondierungsflächen ökologisch bewertet, so dass es sich hierbei nicht um landschaftlich hochwertige Flächen handelt. Zur detaillierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zur Berechnung des Kompensationswertes mit Maßnahmenvorschlägen wurde das Büro Landschaft und Siedlung, Recklinghausen beauftragt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Teil dieser Begründung.

#### **10. Verfahren**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat das Verfahren zur Neuaufstellung der Innenbereichssatzung am 08.03.2007 eingeleitet. Als nächster Planungsschritt ist die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 17.09.2007 bis 01.10.2007 durchgeführt worden. Die seit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Anfragen zur Bebaubarkeit der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen wurden mit in die Abwägung einbezogen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch hat in der Zeit vom 25.02.2008 bis 28.03.2008 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu beteiligt. Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 19.06.2008 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung gefasst. Durch die öffentliche Bekanntmachung ist diese am 04.07.2008 in Kraft getreten.

Wetter (Ruhr), den 26.06.2008

In Vertretung

Sell, Fachbereichsleiter Bauwesen